

Deshalb kann der Entscheidung des OG vom 22. September 1955<sup>11</sup> die auch in solchen Fällen des Irrtums das Recht zur vorläufigen Festnahme bejaht, nicht gefolgt werden; das würde zu einer ungerechtfertigten Ausweitung des Festnahmerechts führen.

Im übrigen gehört die Darlegung der Voraussetzungen des Rechts zur vorläufigen Festnahme zur Lehre vom Prozeßbrecht.

## 2. Die Selbsthilferechte nach dem BGB

In der Deutschen Demokratischen Republik ist es dem einzelnen Bürger auf Grund der im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Selbsthilferechte erlaubt, bestimmte Rechte (Ansprüche) durch Eigenmacht zu verteidigen, um zu verhindern, daß ihm der Schuldner die Ausübung dieser Rechte durch bestimmte Handlungen unmöglich macht oder erschwert. Trotzdem handelt der „Selbstverteidiger“ hier zugleich im Interesse unseres Staates, denn er unterstützt die Tätigkeit der demokratischen Rechtspflegeorgane, die auf die Gewährleistung einer unbedingten Rechtssicherheit für alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hinarbeiten.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem allgemeinen Selbsthilferecht gemäß den §§ 229 und 230 BGB, dem Selbsthilferecht des unmittelbaren Besitzers gemäß den §§ 858, 859, 860 und 865 BGB sowie dem Selbsthilferecht des Vermieters und des Gastwirts gemäß den §§ 561 und 704 BGB.

Die Darlegung der Voraussetzungen dieser Selbsthilferechte im einzelnen gehört zur Lehre vom Zivilrecht.

## 3. Rechtfertigungsgründe hinsichtlich einzelner Verbrechen

Über diese allgemeinen Rechtfertigungsgründe hinaus gibt es noch eine Reihe besonderer Rechtfertigungsgründe, die nur bei bestimmten Verbrechen in Betracht kommen können und deshalb bei der Lehre vom Besonderen Teil des Strafrechts zu behandeln sind. Dazu gehören die medizinische und eugenische Indikation bei Abtreibung<sup>12</sup>, die Wahr-

<sup>11</sup> s. Neue Justiz, 1955, Nr. 23, S. 733.

<sup>12</sup> vgl.: Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. 9. 1950 in Verbindung mit den Gesetzen der Länder über die Schwangerschaftsunterbrechung; Materialien zum Strafrecht, Besonderer Teil, Heft 2, Berlin 1955, S. 71 bis 78.